

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen Amtszeit 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 7. Juli 2017 – III 103 - 3222-12SH –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300 - 16

Nach § 57 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I. S. 1077), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1416, 1433) geändert worden ist, erlässt das Justizministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Europa folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | |
|---|--|
| <p>1 Zeitplan zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl</p> <p>Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen sowie der Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen werden folgende Termine bestimmt:</p> <p>1.1 Bis zum 1. September 2017</p> <p>1.1.1 Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen und Hilfsschöffen sowie der Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen durch den Präsidenten des Landgerichts (§§ 43, 77 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes; § 35 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 28 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872, 393) geändert worden ist),</p> <p>1.1.2 Verteilung der Zahl der vorzuschlagenden Personen auf die Gemeinden durch den Präsidenten des Landgerichts (§ 36 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sowie entsprechende Mitteilungen an die Amtsgerichte, die Gemeinden und die Jugendhilfeausschüsse.</p> <p>1.2 Bis zum 1. Mai 2018</p> <p>1.2.1 Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen und Hilfsschöffen durch die Gemeinden sowie für Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen durch die Jugendhilfeausschüsse sowie Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagslisten (§ 36 Absatz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes; § 35 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes),</p> <p>1.2.2 Wahl der Vertrauenspersonen (§ 40 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes).</p> | <p>1.3 Bis zum 1. Juni 2018</p> <p>Öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten (§ 36 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes; § 35 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes).</p> <p>1.4 Bis zum 1. Juli 2018</p> <p>1.4.1 Einreichung der Vorschlagslisten und der Einsprüche an das Amtsgericht (§ 38 des Gerichtsverfassungsgesetzes),</p> <p>1.4.2 Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an das Amtsgericht (§ 40 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes).</p> <p>1.5 Bis zum 1. Oktober 2018</p> <p>Zusammentritt des Wahlausschusses und Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen sowie der Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen (§ 40 Absatz 1, § 42 des Gerichtsverfassungsgesetzes; § 35 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes).</p> <p>1.6 Bis zum 1. November 2018</p> <p>Auslosung der Schöffen und Hilfsschöffen sowie der Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen für das bevorstehende Geschäftsjahr (§ 45 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes).</p> <p>2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.</p> |
|---|--|

AmtsBl. M-V 2017 S. 502